

Baden-Baden, den 08.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Gastronomen und Hoteliers fühlen sich in der Corona Krise von ihrer Interessensvertretung DEHOGA alleine gelassen.

Die Branche mit ihren existentiellen Problemen wird von der Politik nur begrenzt wahrgenommen und in der Öffentlichkeit als Bittsteller wahrgenommen. Tatsächlich sind die Betriebsschliessungen anders als in der Luftfahrt und Automobilindustrie staatlich angeordnet worden.

Den Gastronomen und Hoteliers sind von Staats wegen Sonderopfer aufgrund der Gesundheitsfürsorge abverlangt worden.

Dies sind unserer Ansicht nach von der Allgemeinheit, also dem Start, zu kompensieren.

Wir hoffen mit unserer Initiative, Ihre berechtigten Ansprüchen auf Kompensation Geltung zu verschaffen und der Politik zu verdeutlichen, dass Sie nicht Bittsteller sind, sondern Sie und Ihre 2,4 Mio. Beschäftigten Opfer erbringen, um unsere Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ludolf von Usslar





STAATLICHE ENTSCHÄDIGUNG BEI CORONA-SCHLIESSUNG: KOMMT DA DOCH WAS?

by Nils Wrage

6. Mai 2020

0 comments

eit dem Beginn der umfassenden Corona-Schließung wird immer wieder über angebliche Ansprüche auf Schadensersatz bzw.
Entschädigungszahlungen gesprochen, die Gewerbetreibende gegenüber dem Staat geltend machen können. Ist da was dran?

Der Gedanke liegt nah: Wenn der Staat, wie derzeit aufgrund der Corona-Krise, anordnet, dass bestimmte Firmen ihren Betrieb vorübergehend einstellen müssen, warum soll dieser Staat sie nicht auch für den entstehenden Schaden entschädigen? Schließlich trägt ja das jeweilige Unternehmen keinerlei eigenes Verschulden an den Ursachen der Schließungsverordnung. Und als normales Betriebsrisiko ist der aktuelle Lockdown definitiv nicht auslegbar, der kein Gewerbe derart hart trifft wie die Branchen Gastronomie, Tourismus und Veranstaltungsgeschäft.

Immer wieder schwadronieren Gastwirte in den letzten Wochen, es fänden sich z.B. im Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder gar im Grundgesetz entsprechende Passagen,



https://mixology.eu/corona-schliessung-entschaedigung-staat-gastronomie-anspruch/

die auf etwaige Entschädigungsansprüche von Unternehmern hindeuten, denen durch den Lockdown die Grundlage für ihren Umsatz und damit auch sehr schnell für ihre Existenz genommen wurde. Das große Problem an der Sache ist natürlich wie bei aktuell so vielen Fragestellungen rund um das Coronavirus: Es existiert so gut wie keine Rechtsprechung – also noch keinerlei Präzedenzen, keine Urteile, auf die sich Gerichte berufen können. Tatsächlich bedeutet Covid-19 auch für die Rechtsprechung ein Novum: Es liegen zu zahlreichen Belangen Gesetze vor, aber sie wurden im Prinzip bislang nicht angewendet.

Was ist also dran an der steilen These mit den staatlichen Entschädigungen aufgrund der Corona-Schließungen?

CORONA, DIE GESCHLOSSENE GASTRONOMIE UND ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Der MIXOLOGY-Redaktion liegt beispielsweise eine Pressemitteilung des bayrischen DeHoGa von Ende April vor, in der berichtet wird, der Verband habe gemeinsam "mit Hilfe einer externen Anwaltskanzlei" die Möglichkeiten und Aussichten geprüft, staatliche Entschädigungsleistungen aufgrund von Schließungsanordnungen zu beantragen. Das Resultat: "Das von der Kanzlei erstellte Rechtsgutachten kommt zu dem wesentlichen Ergebnis, dass Entschädigungsansprüche für die betroffenen Betriebe auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und weiterer, außerhalb dieses Gesetzes bestehender Anspruchsgrundlagen gegeben sein können."

Die Skurrilität an der DeHoGa-Meldung ist allerdings: Konkreter wird es nicht. Zwar spricht die Verbandsleitung davon, mit dem Gutachten "an die Politik" gehen zu wollen, um die Einrichtung eines Entschädigungsfonds zu erstreiten – von Individualanträgen oder gar Sammelklagen rät sie jedoch ab. Spezifische Nachfragen zum Thema seitens MIXOLOGY wurden an den Bundesverband delegiert, der



https://mixology.eu/corona-schliessung-entschaedigung-staat-gastronomie-anspruch/wiederum liefert eine "allgemeine Einschätzung", die im Wesentlichen nichts Neues bietet.

DIE POLITIK WILL ÜBER ENTSCHÄDIGUNGEN AUF KEINEN FALL LAUT SPRECHEN

Ebenso frustrierend wird es, wenn man mit dem Thema bei der Politik selbst anklopft. So gibt sich zunächst das Bundesjustizministerium keine Blöße zu der Fragestellung, sondern verweist "an das Bundesministerium für Gesundheit, das innerhalb der Bundesregierung für das Infektionsschutzgesetz federführend" sei. Dort angefragt, entgegnet das Pressebüro von Minister Jens Spahn: "Hier liegt keine Zuständigkeit auf Bundesebene vor. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Länder." Eine schräge Begründung, schließlich haben die angesprochenen Fragen eine grundsätzlich bundesweite Tragweite und Bedeutung. Das Berliner Ministerium scheint sich um eine Stellungnahme zu drücken mit der schlichten Begründung, dass die ursprüngliche Sachlage von einer bayrischen Verbandsmeldung angestoßen wurde.

Im bayrischen Ministerium schließlich reagiert zuerst niemand, auf erneute Nachfrage stellt sich heraus, dass erst – Überraschung – mit weiteren Stellen und Ministerien eine Abstimmung erfolgen muss, bevor Fragen beantwortet werden können. Über eine Woche soll die Beantwortung von vier Fragen somit dauern, heißt es.

Solange also noch keinerlei Antragsflut vorherrscht, scheint sich die Politik mit diesem Thema öffentlich lieber nicht auseinandersetzen zu wollen. Diese Vermutung hat auch <u>Dr. Ludolf von Usslar</u>, Fachjurist aus Deutschland und heute wohnhaft in England. "Es ist wichtig, dass jetzt Druck gemacht wird. Nur so kann der Staat motiviert werden, sich überhaupt mit der Thematik auseinanderzusetzen. Wie



https://mixology.eu/corona-schliessung-entschaedigung-staat-gastronomie-anspruch/machtlos das Gastgewerbe ohne wirkliche Lobby ist, merken wir derzeit ohnehin, auch der DeHoGa enttäuscht viele Unternehmer."

JA: DER STAAT DARF GRUNDRECHTE EINSCHRÄNKEN

Von Usslar kennt mehrere Aspekte der Krise, er vertritt mit deutschen Partnern einige Gastronomen, aber auch Immobilieneigentümer, die nun von ausbleibenden Pachtzahlungen betroffen sind. So hat er die generelle Gesetzeslage und auch die ersten Gerichtsentscheidungen bewertet: "Der Staat darf Grundrechte, wenn überhaupt, nur durch Gesetze einschränken, welche die betroffenen Grundrechte nennen. Die aktuellen Schließungen beeinträchtigen das durch Art. 12 und 14 Grundgesetz gesicherte Recht am eingerichteten und ausgerichteten Gewerbetrieb, weswegen sich die Bundesländer, die ja die Schließungen jeweils angeordnet haben, daher auf §§ 32, 28 IfSG berufen."

Allerdings kommen die Verwaltungsgerichte in den ersten Eilverfahren zu einem für die Gastronomie unschönen Ergebnis: "Die meisten Verwaltungsgerichte halten bisher nach summarischer Prüfung die §§ 32, 28 IfSG für eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage; allerdings mit der Einschränkung, dass deren Anwendung durch die epidemische Notlage jedenfalls vorübergehend gerechtfertigt sei." Im Kern bedeutet das laut von Usslar: "Selbst wenn die Lage rund um die Schließungen grundsätzlich rechtswidrig sein mag, erklären die Gerichte sie derzeit aus der Situation heraus für rechtens."

Dennoch bleibt die Gesamtsituation überaus dynamisch, wie der Jurist anmerkt: "Nicht geäußert haben sich die Gerichte bislang zur Rechtsfolge, also insbesondere zu § 56 IfSG, wo es um Entschädigungen an Betroffene geht. Wenn die Schließungen aufgrund einer sehr großzügigen Auslegung der Ermächtigungsgrundlage §§ 32, 28



https://mixology.eu/corona-schliessung-entschaedigung-staat-gastronomie-anspruch/

IfSG erfolgt, müsste das für die Rechtsfolge – also Anspruch auf Entschädigungen – eigentlich vergleichbar geschehen."

ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG: NICHT IMMER IST DAS GESUNDHEITSMINISTERIUM DER ANSPRECHPARTNER

In Ermangelung einer starken Interessensvertretung sieht der Anwalt den konkreten Handlungsbedarf jetzt beim einzelnen Gastronomen: Spätestens drei Monate nach dem Beginn der Schließung müsse der Antrag auf Entschädigung beim jeweils verantwortlichen Ministerium eingehen (Achtung: nicht in jedem Bundesland wurde die Schließung vom Gesundheitsministerium angeordnet). Dem Antrag sollten als Anlage die letzte Steuererklärung sowie eine Aufstellung der aktuellen Fixkosten beigefügt werden. "Im Idealfall reicht man gleich noch einen Vorschussantrag mit ein", ergänzt von Usslar. Wichtig ist: Der Antrag kann auch zurückgewiesen werden. "In diesem Fall müsste dann der Weg über die Klage gegangen werden."

HAT DER ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG WEGEN DER CORONA-SCHLIESSUNGEN WIRKLICH AUSSICHT AUF ERFOLG

Doch hat solch ein Antrag eine wirkliche Aussicht auf Erfolg? Zumindest der Fachjurist gibt eine verhalten positive Prognose, allerdings nur im Fall extrem vieler Anträge: "Die Gastronomie kann die Politik durch massenhafte Anträge unter Druck setzen, nur so entsteht bei der Politik eine Motivation, sich damit auseinanderzusetzen. Und sollte sich ein Erfolg für die Gastronomie einstellen, dann wird es ein Teilerfolg sein, den die Politik auch für sich verbrämen kann: Also etwa durch ein weiteres, gesondertes Hilfspaket für die Gastronomie, dessen Inanspruchnahme durch eine Firma dann automatisch die Entschädigungsansprüche für abgegolten erklärt."

ES BLEIBT BEIM BLANKEN ÜBERLEBEN



https://mixology.eu/corona-schliessung-entschaedigung-staat-gastronomie-anspruch/

Kein wirklich schönes Szenario. Andererseits könnte ein weiterer, gesonderter Schwung an Hilfszahlungen – freilich je nach Höhe – für viele Betriebe erneut ein, zwei Monate der Existenzverlängerung bedeuten. Am Ende würden die kumulierten Kosten für den Staat bei einer kompletten Entschädigung aller deutschen Gastronomen, wohlgemerkt für ein ganzes Jahr, bei schätzungsweise 30 Milliarden Euro liegen (zzgl. Kurzarbeitergeld), merkt von Usslar abschließend an. Wenn ein Einzelunternehmen wie die Lufthansa gerade mit knapp zehn Milliarden abgesichert wurde, sollte der Erhalt einer ganzen, vielfach mehr Umsatz generierenden Branche eigentlich eine Formsache sein.

Anmerkung: MIXOLOGY liefert als Medium in juristischen Themen eine allgemeine Einschätzung der Lage. Vor rechtlichen Schritten sollte stets eine Rechtsberatung durch einen Fachmann erfolgen.

Entschädigungsansprüche von Hotels und Gastronomie gegen die Bundesländer wegen der verfügten Betriebsschließungen

Dr. Ludolf von Usslar

A. Sach- und Rechtsstand

Die Bundesländer haben durch Rechtsverordnungen ("Allgemeinverfügungen") den Betrieb von Speiselokalen, Gaststätten und Gaststättenbereichen auch im Freien, Cafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Spielhallen und Vergnügungsstätten, Hotels und Beherbergungsbetrieben zu privaten touristischen Zwecken Ende März untersagt¹ und diese Verbote gelten bis heute unverändert fort. Eine etwaige Wiedereröffnung wird wohl nur unter erheblichen Auflagen und Einschränkungen gestattet werden, welche die Wirtschaftlichkeit der Betriebe maßgeblich beeinträchtigen werden.

Allein das Gastgewerbe hat 2019 in Deutschland 93,6 Mrd. € umgesetzt² und 2.422.000 Menschen beschäftigt³. Unter der Annahme, dass für das gesamte Personal Kurzarbeitergeld beantragt wird, dürfte der den Betriebsinhabern entstehende Schaden in etwa dem Betriebsergebnis I entsprechen und für Restaurants rd. 20 % und Beherbergungsbetriebe rd. 35% des Umsatzes betragen⁴.

Die Untersagung bzw. Einschränkung der Ausübung vorgenannter Betriebe stellt einen Eingriff in das durch Art. 14 I S.1 GG geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und/oder in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit dar. Die Landesregierungen beziehen sich ausdrücklich auf § 32 S.1 IfSG⁵ als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser die Anordnung der Betriebsschließungen enthaltenden Rechtsverordnungen⁶: "Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen." Betriebsschließungen sind in den §§ 28 bis 31 IfSG nicht ausdrücklich vorgesehen. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG berechtigt jedoch die zuständigen Behörden zu "notwendigen Schutzmaßnahmen", wenn "Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt" werden oder sich ergibt, "dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war".

Die meisten Verwaltungsgerichte halten in den bisher anhängigen Eilverfahren nach summarischer Prüfung § 32 i.V.m. 28 (1) S.1 IfSG für eine hinreichende oder zumindest aufgrund der epidemischen

¹ Z.B. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO v.26.3.20, § 5 (1) Nr.1, Bad.-Württ. CoronaVO i.d.F. v.22.3.20 § 7; § 4(1) Nrn. 8-10,15

² Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA), Umsätze und Umsatzentwicklung im Gastgewerbe, Berlin Stand: 3.5.2020, unter: www.dehoga-bundesverband.de/zahlen-fakten/umsatz/

³ DEHOGA, Beschäftigungsentwicklung im Gastgewerbe, Berlin Stand: 3.5.2020, unter: www.dehoga-bundesverband.de/zahlen-fakten/beschaeftigung/

⁴ BBE Handelsberatung, Betriebsvergleich Gastgewerbe Freistaat Sachsen 2017, S. 39 ff., 45 ff.

⁵ Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)

⁶ Z.B. Einleitung zu ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO v26.3.20; Haerting, Corona: Warum die Betriebsschliessungen auf rechtlich wackeligen Füssen stehen, 19.4.2020 unter: www.haerting.de/neuigkeit/ corona-warum-die-betriebsschliessungen-auf-rechtlich-wackeligen-fuessen-stehen

Notlage vorübergehend anwendbare Ermächtigungsgrundlage für generelle Betriebsschließungen⁷. Die vielfach vorgetragenen Argumente gegen die Anwendung dieser Ermächtigungsgrundlage⁸ werden zurückgewiesen:

So setzen sich die Verordnungsgeber darüber hinweg, dass in der Ermächtigung nicht Grundrechtseinschränkungen der Art. 12 u.14 GG genannt sind, also entweder solche Eingriffe nicht umfasst sein sollen oder andernfalls ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 19 I S. 2 GG vorläge, der zur Unwirksamkeit der Ermächtigung führen würde. Das Zitiergebot solle zwar sicherstellen, dass nur gewollte Eingriffe erfolgen, aber vorliegend erscheine diese Warn- und Besinnungsfunktion von geringerem Gewicht, da dem Gesetzgeber ohnehin bewusst war, sich im grundrechtsrelevanten Bereich zu bewegen. Durch eine Erstreckung des Gebots auf solche Regelungen würde es zu einer die Gesetzgebung unnötig behindernden leeren Förmlichkeit kommen⁹.

Weiter wird gerügt, dass § 32 IfSG als Ermächtigungsgrundlage nicht den Anforderungen des Art. 80 I S. 2 GG genüge, weil für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Entscheidungen dem vom Volk gewählten Parlament vorbehalten sind 10 und die §§ 32, 28 ff. IfSG kein Maßstab für den Gesundheitsschutz (Art. 2 II S.1 GG) einerseits und dem Eigentum/ Berufsfreiheit (Art. 14, 12 GG) anderseits zu entnehmen ist sondern diese Abwägung vollständig der Exekutive statt der Legislative überlassen wird. Auch dieser Einwand wird von den Gerichten zurückgewiesen, weil es reiche, wenn die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsregeln erschließbar sind, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Entstehungsgeschichte der Norm. Die Ermächtigung ist als offene Generalklausel ausgestaltet, um dem Verordnungsgeber ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen zu eröffnen¹¹, weil der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass sich die Fülle der Schutzmaßnahmen, die bei einem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht von vornherein übersehen lässt, und mit den in § 28 (1) S. 2 IfSG genannten Beispielen verdeutlicht, dass diese auch weitreichende Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit umfasst¹². Schließungen von Betrieben mit Publikumsverkehr seien demnach grundsätzlich möglich, da sie den in § 28 (1) S.2 IfSG beispielhaft genannten Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften insoweit ähneln, als dass sie ebenso wie diese Anziehungspunkte für Menschen an einem begrenzten Ort sind und damit ein besonderes Risiko für die Weiterverbreitung einer von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheit darstellen.

Weiter führen die Gerichten aus, dass selbst wenn wegen der Auswirkungen auf die Berufsfreiheit oder Eigentumsgarantie prinzipiell eine über die Grenzen von Art. 80 I S. 2 GG hinausgehende Verpflichtung zur Normierung flächendeckender Betriebsverbote durch die Legislative bestünde, weil zwar die Entscheidung über ihre grundsätzliche Zulässigkeit getroffen wurde, die Maßnahmen selbst aber weder tatbestandlich (etwa für Fälle epidemischer Notlagen von nationaler Tragweite i. S. v. § 5 Abs. 1 und 2 IfSG) noch auf Rechtsfolgenseite (zeitliche Beschränkung oder/und Kompensation für Sonderopfer) genauer umgrenzt wurden, ergäbe sich daraus derzeit nicht ihre Unanwendbarkeit. Vielmehr sei anerkannt, dass es im Rahmen unvorhergesehener Entwicklungen aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls geboten sein kann, nicht hinnehmbare gravierende Regelungslücken für

.

VGH München, AZ: 20 CS 20.611, 30.03.2020; OVG Saarlouis, AZ: 2 B 134/20, 28.04.2020; OVG NRW, AZ: 13 B 398/20.NE, 6.4.2020; OVG Thüringen, AZ: 3 EN 245/20, 8.4.2020; VG Stuttgart, AZ: 16 K 1869/20, 14.04.2020
 Vgl. Haerting aaO.; Asal, Entschädigung für Corona-bedingte Betriebsschließungen, Stuttgart 27.3.20, unter: https://tsp-law.com/entschaedigung-fuer-corona-bedingte-betriebsschliessungen/; auch sehr verhalten VG Hamburg, 10 E 1380/20

⁹ OVG NRW, aaO, Rn. 68 ff.; vgl. BVerfG, AZ: 1 BvR 638/64 u. a., 18.8.1968, Rn. 99 ff.; AZ: 1 BvL 46/80 u. a., 4.5.1983, 26 ff.; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 89. EL 10/2019, Art. 14 Rn. 449 f.

¹⁰ Vgl. BVerfG vom 19.9.2018, AZ. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, Rn. 191, 195

¹¹ Vgl. dazu BVerwG, AZ: 3 C 16.11, 22.3.2012, Rn. 24

¹² VGH München, aaO., Rn. 11ff.

einen Übergangszeitraum insbesondere auf der Grundlage von Generalklauseln zu schließen und auf diese Weise selbst sehr eingriffsintensive Maßnahmen, die an sich einer besonderen Regelung bedürfen, vorübergehend zu ermöglichen¹³. Die Anwendung des § 32 IfSG zur Vermeidung nicht mehr vertretbarer Schutzlücken lägen aktuell vor, weil es sich bei der Corona- Pandemie um ein derart außergewöhnliches und in der Bundesrepublik beispielloses Ereignis handele, dass der parlamentarische Gesetzgeber eine spezielle Ermächtigung für Maßnahmen, wie sie jetzt für die Bewältigung der Corona-Pandemie ergriffen werden, bislang nicht vorsehen musste und auch nicht erwartet werden kann, eine solche Rechtsgrundlage bereits jetzt geschaffen zu haben.

Schließlich wird das Ausmaß der dem Verordnungsgeber erteilten Rechtsmacht durch den Rechtsbegriff "notwendige Schutzmaßnahmen" bestimmt; innerhalb des dem Verordnungsgeber hierdurch zuwachsenden Regelungsermessens ist damit eine Normierung zulässig, soweit und solange diese zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geboten ist und gegenüber den davon Betroffenen nicht unverhältnismäßig wirkt¹⁴.

Zusammengefasst sind die vorübergehenden Betriebsschließungen jedenfalls nach vorläufiger Auffassung der Verwaltungsgerichte derzeit rechtmäßig, weil es sich bei der Corona-Pandemie tatsächlich um ein unvorhersehbare Entwicklung handele, und solange die ansonsten eintretenden gesundheitlichen Nachteile jene der von den Betriebsschließung Betroffenen überwiegen und es kein milderes Vorgehen als die Schließungen zur Vermeidung der Verbreitung der Krankheit gibt.

M.E. war die Entwicklung der Corona-Pandemie kein unvorhersehbares Ereignis, weil im Nationalen Pandemieplan, Stand März 2017¹⁵ der Ausbruch eine solchen möglichen Pandemie beschrieben und Maßnahmen vorgeschlagen wurden¹⁶. Eine nachvollziehbare Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und den Beeinträchtigungen der von der Betriebsschließung Betroffenen ist nicht erkennbar und vermutlich auch nicht möglich gewesen, weil die Verordnungsgeber nicht auf Basis wissenschaftlich abgesicherten medizinischen Erkenntnissen sondern nur begründeter Vermutungen handelten¹⁷.

B. Entschädigungsansprüche

Die Betriebsschließungen wurden angeordnet, obwohl die Betriebsinhaber Nichtstörer sind aber ihre Gaststätten und Hotels einen regen Publikumsverkehr eröffnen und unterhalten und deshalb zu einer Verbreitung des Corona-Virus beitragen. Eine Entschädigung gem. § 65 IfSG scheitert schon daran, dass dieser nur für Maßnahmen nach §§ 16 f. IfSG zur Verhütung übertragbarer Krankheiten gilt. § 56 (1) IfSG gilt nur für die Entschädigung von Störern und ist demnach zumindest dem Wortlaut nicht anwendbar. Diese Gesetzessystematik führt dazu, dass Nichtstörer, die in der Phase vor dem Ausbruch der Krankheit – also zu deren Verhütung – behördlich in Anspruch genommen werden, anders als solche, die zur Bekämpfung einer bereits ausgebrochenen Krankheit beansprucht werden, einen Entschädigungsanspruch haben. Die gesetzgeberische Intension, dass das Eindämmen von Infektionskrankheiten eine Allgemeinwohlaufgabe des Staates ist, spiegelt sich in den §§ 56, 65 IfSG wider und gilt erst recht auch für von Betriebsschließungen betroffenen gewerbetreibenden

 $^{^{13}}$ Vgl. OVG NRW, aaO., Rn. 63 ff.: AZ: 5 A 607/11, 5.7.2013, Rn. 97 ff.; OVG Saarlouis, AZ: 3 A 13/13, 6.9.2013, Rn. 77 ff.; siehe auch BVerfG, AZ: 1 BvR 22/1, 8.11.2012, Rn. 25; BVerwG, AZ: 1 WB 28.17, 31.1.2019, Rn. 35 14 Vgl. BVerwG, AZ: 3 C 16.11, 22.3.2014, Rn. 24

¹⁵ Robert-Koch Institut, Nationaler Pandemieplan, Teil I Stand: 2 März 2017

¹⁶ Vgl. auch Heiland/Möller, Corona-Hilfe durch ETL Rechtsanwälte bei Betriebsschließungen, Stand: 2.5.20, unter: www.etl-rechtsanwaelte.de/corona-hilfe-bei-betriebsschliessungen

¹⁷ Vgl. Dt. Netzwerk Evidenzbasierter Medizin e.V., Covid-19: Wo ist die Evidenz?, Berlin i.d.F. v. 15.4.20, unter: www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/covid-19

Nichtstörern¹⁸. Eine Ungleichbehandlung von Störern und Nichtstörern bzw. vor Ausbruch der Krankheit und nach deren Ausbruch in Anspruch Genommenen verstößt gegen Art. 3 I GG und ist letztlich unverhältnismäßig¹⁹.

Nach Art. 14 I S. 2 GG ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und damit des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebs zwar grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, doch muss der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Entschädigungsanspruch normieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die hieraus resultierende besondere Vermögenseinbuße zugunsten der Allgemeinheit ein Sonderopfer ist²⁰. Da Störer und vor Ausbruch der Krankheit in Anspruch genommene entschädigt werden (§§ 56, 65 IfSG), ist auch der nichtstörende Betriebsinhaber für sein "Sonderopfer" nach dem Grundsatz der Lastengleichheit zu entschädigen²¹. Im Übrigen ist der Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb angesichts seiner teils existentiellen Auswirkungen so schwerwiegend, dass er nur dann verhältnismäßig ist, wenn eine Entschädigung gewährt wird²².

Verwaltungsgerichte sehen zumindest bisher die Betriebsschließungen wegen der unvorhergesehen Entwicklungen aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls als von der Generalklausel des § 32 IfSG gedeckt und begründen das damit, dass die ansonsten gravierenden Regelungslücken zumindest für einen Übergangszeitraum nicht hinnehmbar seien und durch Anwendung der Generalklausel dieser Regelunglücken geschlossen würden. Die sich daraus ergebende Regelungslücke hinsichtlich der Entschädigung der Betroffenen kann nur durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 56 (1) IfSG auf Nichtstörer oder dessen analoger Anwendung geschlossen werden²³. Andernfalls würden die Betriebsschließungen gegenüber den Betroffenen unverhältnismäßig wirken und nicht mehr von dem Verordnungsgeber durch die Generalklausel zuwachsenden Regelungsermessens gedeckt sein²⁴.

Entschädigungsansprüche aus enteignendem Eingriff werden daran scheitern, dass es sich nicht um rechtmäßige Einzelmaßnahmen sondern Betriebsschließungen durch Rechtsverordnungen handelt und es auch nicht zu unvorhergesehenen atypischen Vermögensnachteilen kommt²⁵. Wegen der vorhersehbaren typischen Nebenfolgen, die eine Eigentumsbeeinträchtigung zur Folge haben und damit rechtswidrig sind, soweit sie nicht der Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG unterfallen, greift dann der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ein. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) selbst in Fällen verfassungswidriger oder sonst gegen höherrangiges Recht verstoßender Gesetze Entschädigungsansprüche wegen enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffen abgelehnt²⁶, wobei die erlassenen Allgemeinverfügungen materiell aber nicht formelle Gesetze sind und deshalb die diesbezüglichen Entscheidungen des BGH nicht ohne weiteres auf die Betriebsschließungen übertragbar ist.

Die Höhe eines etwaigen Entschädigungsanspruchs wird sich unabhängig von seiner Begründung im Einzelnen wohl aus den Bestimmungen des § 56 (2) ff. IfSG ergeben und nicht darüber hinaus gehen:

¹⁸ Asal. aaO.

¹⁹ Vgl. Blaier u.a., Entschädigung wegen Betriebsschließungen – ein Gebot des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzips, 8.4.20 unter: www.gvw.com/blog/corona/detail/entschaedigung-wegen-betriebsschliessungen-ein-gebot-des-verfassungsrechtlich-verankerten-verhaeltnis.html; Asal, aaO.

²⁰ BVerfG, AZ: 1 Bvl 24/78, 14.7.81; B.v. 09.01.1991; AZ: 1 BvR 929/89, 9.1.91; AZ: 1 Bvl 7/91, 2.3.99

²¹ Vgl. Vosskuhle, Das Kompensationsprinzip, Tübingen 1999, S. 25 ff.

²² BVerfG AZ: 1 BvL 24/78, 14.7.81; AZ: 1 BvR 210/79, 3.11.82

²³ Vgl. Heiland/Möller, aaO.

²⁴ Vgl. auch Asal, aaO. mit anderer Begründung

²⁵ Vgl. BGH AZ: III ZR 330/04, 10.2.2005

²⁶ BGH AZ: III ZR 220/86, 10.12.87, Rn. 25 ff., 31 ff.; AZ: III ZR 127/91, 24.10.96

Betriebsinhaber erhalten demnach für die ersten sechs Wochen eine monatliche Entschädigung von 1/12 ihres jährlichen Netto-Ergebnisses vor Schließung abzgl. etwaiger Einkünfte aus verbleibenden Tätigkeiten wie Außerhaus-Verkauf oder Beherbergung nicht touristischer Gäste. Ab der 7. Woche erhalten sie noch 70 % dieses Betrags aber max. 1/12 aus einem Jahresergebnis von € 56.250 v. St. abzüglich der darauf zu entrichtenden Steuern. Der Nachweis der Einkünfte erfolgt mittels der zuletzt eingereichten Steuererklärung und für den Fall, dass der Betriebsinhaber noch nicht lange genug im jetzigen Umfang tätig war, durch aktuelle BWAs der letzten 12 Monate vor Schließung.

Außerdem erhalten Betriebsinhaber analog § 56 (4) IfSG Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem, also unvermeidbarem Umfang. Für Arbeitnehmer kann bzw. konnte Kurzarbeitergeld beantragt werden, sodass etwaige Personalkosten nur zu ersetzen sind, wenn die Tätigkeit der betreffende Arbeitnehmer zwingend erforderlich ist, z.B. der Hausmeister für die Unterhaltung des Hotelgebäudes. Inwieweit die monatliche Pacht bzw. Kaltmiete geltend gemacht werden kann, hängt davon ab, ob sie angesichts der Betriebsschließung überhaupt geschuldet ist²⁷; Zinsen und Autoleasing können hingegen jedenfalls geltend gemacht werden.

Entsprechende Entschädigungsanträge sind analog § 56 (11) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der Tätigkeit beim zuständigen Landesministerium, dass die Betriebsschließung angeordnet hat, zu stellen und weiter ein Vorschuss analog § 56 (12) IfSG in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu beantragen. Sollte das jeweilige Land die Entschädigung nicht bezahlen, bleibt der ordentliche Rechtsweg für die gerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche.

²⁷ Könnte wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage "Betrieb eines gastronomischen Betriebs" nicht geschuldet sein; hängt aber von den diesbezüglichen Regelungen zur Gefahrentragung und des Risikos der beabsichtigten Nutzung in dem jeweiligen Pacht-/Mietvertrag ab

www.usslar.de

Vereinbarung

zwischen

-Anspruchsinhaber-

und

SIT Sinzheimer Immobiliengesellschaft mbH u. Treuhand KG, Fremersbergstr.111, 76530 Baden-Baden,

vertr.d. Dr iur. Ludolf von Usslar

-Büro/Postanschrift für Fälle Corona-Krise: Augustaplatz 4, 76530 Baden-Baden

- kurz: SIT KG-

Vorbemerkung

Der Anspruchsinhaber möchte aus wirtschaftlichen Überlegungen die Kosten und Risiken einer Durchsetzung seiner Entschädigungsansprüche aus der Allgemeinverfügung zur Betriebsschließung bzw. Einschränkung seiner Tätigkeit aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht tragen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass es grundsätzlich die Möglichkeit gibt, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, wodurch gegebenenfalls seine eigenen Anwaltskosten und die Gerichtskosten in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zunächst von der Staatskasse getragen werden. Der Anspruchsinhaber möchte davon keinen Gebrauch machen.

1. Erklärung des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber versichert bzw. garantiert hiermit, dass

- er über etwaige Entschädigungsansprüche in jeder Hinsicht verfügungsbefugt ist, insbesondere diese nicht an einen Dritten abgetreten hat und auch noch keine auf die Entschädigungsansprüche anzurechnenden staatlichen Zahlungen erhalten.
- alle vorgenannten Ansprüche und Rechte, die ihm nicht selbst, sondern von ihm beherrschte oder mit ihm verbundenen oder nahestehenden Dritte zustehen, durch diese an die SIT KG abgetreten werden, soweit diese Ansprüche und Rechte auf den Bestand der Entschädigungsansprüche Einfluss haben oder für deren gerichtliche und außergerichtlichen erforderlich oder dienlich sind.

2. Bindung an das Angebot

Der Anspruchsinhaber stellt für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Entschädigungsansprüche der SIT KG sämtliche ihm in diesem Zusammenhang vorliegenden Dokumente zur Verfügung und gibt, soweit diese Dokumente den Sachverhalt nicht ausreichend belegen, dazu erforderliche Erläuterungen gegenüber der SIT KG und/oder den von dieser eingeschalteten Personen in mündlicher oder schriftlicher Form wahrheitsgemäß und vollständig ab.

www.usslar.de

Die SIT KG erhält für die Prüfung und etwaige Aufbereitung der wirtschaftlichen Unterlagen eine Unkostenpauschale von€ + MwSt. gegen Rechnungsstellung.

3. Leistungen der SIT KG

- 3.1 Nimmt die SIT KG das Angebot an, so verpflichtet sie sich, die Kosten der Rechtsverfolgung der Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitten 3 bis 11 dieser Urkunde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu bezahlen.
- 3.2 Die SIT KG trägt in voller Höhe die Kosten des Rechtsstreits und der vorgerichtlichen Geltendmachung, die ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung und Gestaltung des Prozessrisikos entstehen.
- 3.3 Die SIT KG übernimmt nur die Kosten, für die von ihr vorgegebene Berater / Unternehmensberatungen und Rechtsanwälte.

Die auf Kosten entfallende Umsatzsteuer trägt die SIT KG nur insoweit, als der Anspruchsinhaber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, die Umsatzsteuer direkt an den Rechnungsteller zu bezahlen. Steuerverpflichtungen des Anspruchsinhabers, die dadurch verursacht sind, dass die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise realisiert werden, trägt dieser selbst.

Soweit der Anspruchsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die beauftragten Berater angewiesen, ihre Leistungen direkt der SIT KG in Rechnung zu stellen.

4. Erlösbeteiligung

- 4.1. Aus etwaigen Entschädigungsleistungen und staatlichen Leistungen, welche auf diese Ansprüche anzurechnen sind oder ansonsten als Kompensation für die Betriebsschließung erfolgen, erhält die SIT KG AG vorab die von ihr vorgelegten Verfahrens- und Anwaltskosten (nach GKG, RVG).
- 4.2. Von dem danach verbleibenden Erlös erhält die SIT KG 25%. Soweit die SIT KG auf diese Erlöse Umsatzsteuer entrichten muss, kann sie diese dem Anspruchsteller zusätzlich zu dem vereinbarten Erlösteil berechnen.
- 4.3. Erlös der Rechtsverfolgung im Sinn dieses Vertrages sind jede Leistung auf die Entschädigungsansprüche sowie jeder unmittelbare Vermögensvorteil, der dem Anspruchsinhaber dadurch entsteht
 oder den er als Gegenleistung dafür erhält, dass er über diese Ansprüche verfügt oder dass diese in
 anderer Weise erlöschen. Wird der Anspruchsinhaber durch Verrechnung / Aufrechnung mit den
 Entschädigungsansprüchen von einer Verbindlichkeit befreit, ist der Wert dieser entfallenen
 Verbindlichkeit dem Erlös hinzuzurechnen. Zum Erlös gehören auch solche rechtlichen und
 wirtschaftlichen Vorteile, die mit Billigung des Anspruchsinhabers einem Dritten zu Gute kommen,
 oder auf welche der Anspruchsinhaber außerhalb eines mit Zustimmung der SIT KG erfolgten
 Vergleichs verzichtet.
- 4.4. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, der SIT KG unaufgefordert und unverzüglich Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang ihm oder Dritte Entschädigungsansprüche oder andere Erlöse gem. 4.3. zugeflossen sind. Er wird der SIT KG dazu Einblick in alle Unterlagen geben, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse oder sonstiger Vermögensvorteile geben können.

www.usslar.de

- 5. Abtretung der Entschädigungsansprüche
- 5.1. Zur Sicherheit für die Ansprüche der SIT KG (siehe oben Abschnitt 4 dieses Vertrages) tritt der Ansprüchsinhaber hiermit die Entschädigungsansprüche sowie seine sämtlichen Ansprüche auf Verfahrenskostenerstattung gegen den Ansprüchsgegner und Dritte an die SIT KG ab.
- 5.2 Die Abtretung soll nach Möglichkeit nicht offengelegt werden. Der Anspruchsinhaber wird die Entschädigungsansprüche auch in dem Umfang, wie sie an die SIT KG abgetreten sind, treuhänderisch für diese halten.
- 5.3. Der SIT KG wird mit gesonderter Urkunde eine Inkassovollmacht erteilt.
- 5.4. Der Anspruchsteller hat ein Recht auf Freigabe der abgetretenen Forderungen bzw. Auskehrung der von SIT KG vereinnahmten Gelder, soweit die SIT KG die ihr gem. 4. zustehende Erlösbeteiligung erhalten hat oder soweit diese Forderungen nicht mehr zur Sicherstellung der etwaigen Ansprüche der SIT KG benötigt werden.
- 6. Pflichten des Anspruchsinhabers
- 6.1. Zum Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs, zu einem Verzicht auf den Anspruch, einer Klagerücknahme oder zu einer sonstigen Verfügung über die Entschädigungsansprüche ist der Anspruchsinhaber nur mit Zustimmung der SIT KG berechtigt.
- 6.2. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, einem von der Gegenseite oder dem Gericht vorgeschlagenen Vergleich über streitige Ansprüche zuzustimmen, wenn die SIT KG diesen aufgrund des erreichten Verfahrensstandes für sachgerecht hält
- 6.3. Der Anspruchsinhaber ist jedoch berechtigt, für den Fall, dass er einem Vergleich nicht zustimmen will, diese Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall hat er an die SIT KG den Betrag zu zahlen, der im Fall des vorgesehenen Vergleichs unter Berücksichtigung der Prozesskosten auf diese entfallen wäre.
- 6.4. Der Anspruchsinhaber entbindet seine Prozessbevollmächtigten von der Schweigepflicht, soweit es Informationen an die SIT KG über die Ansprüche betrifft. Er wird seine Prozessbevollmächtigten verpflichten, die SIT KG ständig über den Gang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten und der SIT KG alle wesentlichen Prozessunterlagen unaufgefordert zuzusenden. Unabhängig davon ist er auch selbst verpflichtet, die SIT KG unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der Ansprüche von Bedeutung sein können.

7. Kündigung des Vertrages durch die G AG

7.1. Die SIT KG ist nicht verpflichtet, die Verfolgung der streitigen Ansprüche weiter zu finanzieren, wenn im Lauf des Verfahrens Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die SIT KG das Prozessrisiko anders bewertet als bei Vertragsschluss. Hierzu gehören insbesondere, aber ohne Beschränkung darauf: Gerichtsentscheidungen, die die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise ablehnen; bisher der SIT KG nicht bekannte Tatsachen, Rechtsprechung oder Rechtsnormen; der Wegfall von Beweismöglichkeiten; Vermögensverfall des Anspruchsgegners.

www.usslar.de

- 8. Kündigung des Vertrags durch den Anspruchsinhaber
- 8.1. Dem Anspruchsteller steht das Kündigungsrecht gem. 6.3. zu.
- 8.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Anspruchsinhaber vorbehalten.
- 8.3. Es ist kein Kündigungsgrund, wenn der Anspruchsteller später imstande oder bereit ist, die Rechtsverfolgungskosten selbst zu tragen.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Ein Bekanntwerden dieses Vertrages kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Rechtsverfolgung der Entschädigungsansprüche sowie auf das Ergebnis anderer durch die SIT KG finanzierter Prozesse haben.
- 9.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, über die Tatsache und den Inhalt dieses Vertrages sowie die damit in Zusammenhang stehenden Umstände strengstes Stillschweigen zu bewahren und Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners darüber zu unterrichten. Sie verpflichten sich insbesondere, die Vertragsunterlagen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter unzugänglich aufzubewahren.

10. Sonstiges

- 10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine Vertragslücke.
- 10.2. Diesem Vertrag beigefügt ist die Inkassovollmacht für die SIT KG (Anlage 1), die Vollmacht für die von der SIT KG vorgegebenen Rechtsanwälte (Anlage 2) und die Beauftragung der Dr. Stange + Co Nachf. GmbH für die wirtschaftliche Beratung (Anlage 3).

Baden-Baden, den

Checkliste

Bereitstellung folgender Dokumente:

- 1. Handelsregisterauszug
- 2. Gewerbeanmeldung
- 3. Steuernummer
- 4. letzte Steuererklärung (2018) mit Bilanz oder Einnahme-Überschuss Rechnung
- 5. Aufstellung der der während der Betriebsschliessungen angefallenen Betriebsausgaben (Fixkosten wie Miete, Leasing, Strom, Wasser, Hausmeister etc.)
- 6. Wenn vorhanden BWA für 03/19 06/19 und 03/20 06/20

www.usslar.de

Zustellungen nur an die Bevollmächtigten erbeten!

Inkassovollmacht

SIT Immobilienges. mbH u. Treuhand KG Fremersbergstr. 111, 76530 Baden-Baden usslar@usslar.com

wird hiermit in Sachen

Staatliche Entschädigungsleistungen oder Zuschüsse für Betriebsschließung wegen Corona-Pandemie

Vollmacht zur Vertretung gegenüber allen relevanten staatlichen Stellen und Verbänden erteilt:

- 1. Einholung von Informationen sowie Weitergabe von betriebsinternen Informationen zur Eruierung etwaiger Entschädigungsansprüche.
- 2. Stellung von Anträgen auf Entschädigungen, sonstigen Förderanträgen und Bewilligung von Hygiene-(Betriebs-) Konzepten etc.
- 3. Entgegennahme von Geldern aus etwaigen Entschädigungsleistungen oder staatlichen Zuschüssen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung bzw. Einschränkungen der betrieblichen Tätigkeit

Baden-Baden,	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

www.usslar.de

Zustellungen nur an die Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Dr. Stange + Co Nachf. GmbH Fremersbergstr. 111, 76530 Baden-Baden usslar@usslar.com

wird hiermit in Sachen

Wirtschaftliche Auswirkungen der Betriebsschließung wegen Corona-Pandemie und etwaige staatliche Entschädigungen

Vollmacht zur Vertretung gegenüber allen relevanten staatlichen Stellen und Verbänden erteilt:

- 1. Einholung von Informationen sowie Weitergabe von betriebsinternen Informationen zur Eruierung etwaiger Entschädigungsansprüche.
- 2. Stellung von Anträgen auf Entschädigungen, sonstigen Förderanträgen und Bewilligung von Hygiene-(Betriebs-) Konzepten etc.
- 3. Entgegennahme von Geldern aus etwaigen Entschädigungsleistungen oder Förderungsmaßnahmen.

Baden-Baden,	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

www.usslar.de

Zustellungen nur an die Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Rechtsanwälte Wilfried Mertes, Parchim Hiltrud Herzog, Hamburg Dr. Georg Herzog, Hamburg

wird hiermit in Sachen

wegen

Entschädigung für Betriebsschließung wegen Corona-Pandemie

Jeweils einzeln sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
- 2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
- 3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
- 4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
- 5. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten.
- Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
- 8. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- 9. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
- 10. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, sowie von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes.
- 11. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- 12. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Mit Erteilung dieser Vollmacht kommt kein entgeltlicher Dienstleistungsvertrag zustande und es steht dem bevollmächtigten Anwalt frei, das Mandat anzunehmen.

Baden-Baden,	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Checkliste

Bereitstellung folgender Dokumente:

- 1. Handelsregisterauszug
- 2. Gewerbeanmeldung
- 3. Steuernummer
- 4. letzte Steuererklärung (2018) mit Bilanz oder Einnahme-Überschuss Rechnung
- 5. Aufstellung der der während der Betriebsschliessungen angefallenen Betriebsausgaben (Fixkosten wie Miete, Leasing, Strom, Wasser, Hausmeister etc.)
- 6. Wenn vorhanden BWA für 03/19 06/19 und 03/20 06/20